


# Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt	Kämmereiamt – Amt 20	KRS-Nr.	5.04
Kurzbezeichnung	 Verwaltungskostensatzung		

## Lesefassung:

### Satzung

des Landkreises Osterholz über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)

## § 1

### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Osterholz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2

### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3

### Gebühren

- (1) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

- 
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend. Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (3) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:
1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
11,75 Euro
  2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
14,25 Euro
  3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
18,00 Euro
  4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
22,25Euro.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt,
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 4

### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5

### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
    - b) eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,

- c) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Nichterhebung der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben, die Kosten und Gebühren für:
  - 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  - 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  - 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
  - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
  - 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  - 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
  - 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
  - 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
  - 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
  - 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Anlage zur Satzung des Landkreises Osterholz  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1	Vervielfältigungen	
1.1	schwarz-weiß, je Seite	
1.1.1	im Format DIN A4	0,10
1.1.2	im Format DIN A3	0,30
1.2	farbig, je Seite	
1.2.1	im Format DIN A4	1,00
1.2.2	im Format DIN A3	2,00
1.3	Bei Vervielfältigungen in größeren Formaten als DIN A3 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, können der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
1.4	Elektronische Daten	
1.4.1	Bereitstellung von Daten auf Datenträgern, je Datensatz	4,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	3,00
2.2.2	Kopien	
2.2.2.1	erste Seite	3,00
2.2.2.2	jede weitere Seite	0,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	12,00 – 34,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 – 200,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	

3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. nach Zeitaufwand jedoch mindestens	9,00
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Verzeichnissen und dergleichen)	
	Je angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	Nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 – 2.060,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000 € des Bürgschaftsbetrages	20,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00

---

9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.1	Büroarbeiten nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
10.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
11	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	40,00 – 320,00
12	Verwaltungstätigkeiten des Gesundheitsamtes	
	Untersuchungen, Gutachten und Bescheinigungen	
12.1	ärztliche Gutachten und Bescheinigungen	
12.1.1	eingehend begründetes ärztliches Gutachten mit oder ohne Untersuchung	35,00 – 1.000,00
12.1.2	Kurzgutachten, ausführliche Bescheinigung	30,00
12.1.3	Attest, kurze Bescheinigung	15,00
12.2	Sonstige Beratungen und Gutachten	35,00 – 1.000,00
13	Archiv	
	Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte, ohne Recherchearbeit, und für die persönliche Einsichtnahme der Archivalien oder der Präsenzbibliothek.	
13.1	Kopien	
13.1.1	Schwarz-weiß, je Seite	
13.1.1.1	Im Format A 4	0,20
13.1.1.2	Im Format A 3	0,50
13.1.2	Farbig, je Seite	
13.1.2.1	Im Format A 4	1,00
	Im Format A 3	2,00
13.1.3	Kopien vom Book-Scanner	
13.1.3.1	im Format A 4	0,50 €
13.1.3.2	im Format A 3	0,80 €
13.2	Benutzung des Reader-Printer, Leserückvergrößerungsgerät	
13.2.1	Kopien für historisch, wissenschaftliche Zwecke:	
13.2.1.1	im Format A 4	0,20 €
13.2.1.2	im Format A 3	0,50 €
13.2.2	Jubiläumskopien	
13.2.2.1	im Format A 3	5,00 €
13.3	Erstellung einer CD	
13.3.1	Erstellung einer CD incl. Materialkosten	10,00 €

---

13.4.	Schriftliche Auskünfte Für schriftliche Auskünfte gemäß der Benutzerordnung für das Kreisarchiv Osterholz werden Gebühren dann erhoben, wenn ausführliche Recherche in den Archivbeständen notwendig sind. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand. auf diesen Gebührentatbestand wird der/die Antragstellerin vor der Recherche schriftlich hingewiesen.	
13.4.1	für jede angefangenen halbe Stunde	25,00 €
13.5.	Erstellen von Kopien aus den Personenstandsbüchern	
13.5.1	Pro Seite	8,00 €
13.6	Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte	
13.6.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften	
13.6.1.1	bis 5.000 Exemplare	40,00 €
13.6.1.2	bis 10.000 Exemplare	100,00 €
13.6.1.3	ab 10.000, je 1000 weitere	10,00 €
13.6.1.4	Höchstbetrag	1.000,00 €
13.6.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	
13.6.2.1	bis 5000 Exemplare	80,00 €
13.6.2.2	bis 10.000 Exemplare	200,00 €
13.6.2.3	ab 10.000 je 1000 weitere	20,00 €
13.6.2.4	Höchstbetrag	2.000,00 €
	Bei Neuauflagen und Nachdrucken die Hälfte von 13.6.1.1-4 und 13.6.2.1-4.	
13.6.3	Film und Fernsehen	
13.6.3.1	für die Verwendung in Film und Fernsehen je angefangene Minute:	100,00 €
13.6.4	Onlinedienste Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbare Medien je Reproduktion:	
13.6.4.1	für bis zu einem Monat	40,00 €
13.6.4.2	für bis zu sechs Monaten	100,00 €
13.6.4.3	für ein Jahr	150,00 €
	Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzurechnen.	
13.7	Fotoausdruck auf Fotopapier	
13.7.1	Fotos schwarz-weiß	
13.7.1.1	im Format 09 x 13	2,50 €
13.7.1.2	im Format 20 x 30	5,00 €
13.7.2	Fotos farbig	
13.7.2.1	im Format 09 x 13	4,00 €

13.7.2.2    im Format    20 x 30    8,00 €

14    Rechtsbehelfe  
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter    30,00 – 3.000,00 €

## Ursprungfassung(en):

### Satzung

des Landkreises Osterholz über die Erhebung von

Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Osterholz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebühren

- (1) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend. Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (3) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:
  1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
10,00 Euro
  2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
12,50 Euro
  3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
15,75 Euro
  4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
19,50 Euro.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  1. ganz oder teilweise abgelehnt,
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4**

### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,

- b) eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
  - c) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Nichterhebung der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben, die Kosten und Gebühren für:
- 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  - 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  - 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
  - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
  - 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  - 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
  - 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
  - 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
  - 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
  - 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.  
(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.  
(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.  
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.  
(2) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Osterholz vom 18.06.2015 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 08.06.2017  
Landkreis Osterholz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Lütjen', with a stylized flourish at the end.

(Bernd Lütjen)  
Landrat

Anlage zur Satzung des Landkreises Osterholz  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1	Vervielfältigungen	
1.1	schwarz-weiß, je Seite	
1.1.1	im Format DIN A4	0,10
1.1.2	im Format DIN A3	0,30
1.2	farbig, je Seite	
1.2.1	im Format DIN A4	1,00
1.2.2	im Format DIN A3	2,00
1.3	Bei Vervielfältigungen in größeren Formaten als DIN A3 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, können der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00
1.4	Elektronische Daten	
1.4.1	Bereitstellung von Daten auf Datenträgern, je Datensatz	4,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	3,00
2.2.2	Kopien	
2.2.2.1	erste Seite	3,00
2.2.2.2	jede weitere Seite	0,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	12,00 – 34,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 – 200,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	

3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. nach Zeitaufwand jedoch mindestens	9,00
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Verzeichnissen und dergleichen)	
	Je angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	Nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 – 2.060,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000 € des Bürgerschaftsbetrages	20,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00

---

9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.1	Büroarbeiten nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
10.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	9,00
11	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	40,00 – 320,00
12	Verwaltungstätigkeiten des Gesundheitsamtes	
	Untersuchungen, Gutachten und Bescheinigungen	
12.1	ärztliche Gutachten und Bescheinigungen	
12.1.1	eingehend begründetes ärztliches Gutachten mit oder ohne Untersuchung	35,00 – 1.000,00
12.1.2	Kurzgutachten, ausführliche Bescheinigung	30,00
12.1.3	Attest, kurze Bescheinigung	15,00
12.2	Sonstige Beratungen und Gutachten	35,00 – 1.000,00
13	Archiv	
	Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte, ohne Recherchearbeit, und für die persönliche Einsichtnahme der Archivalien oder der Präsenzbibliothek.	
13.1	Kopien	
13.1.1	Schwarz-weiß, je Seite	
13.1.1.1	Im Format A 4	0,20
13.1.1.2	Im Format A 3	0,50
13.1.2	Farbig, je Seite	
13.1.2.1	Im Format A 4	1,00
	Im Format A 3	2,00
13.1.3	Kopien vom Book-Scanner	
13.1.3.1	im Format A 4	0,50 €
13.1.3.2	im Format A 3	0,80 €
13.2	Benutzung des Reader-Printer, Leserückvergrößerungsgerät	
13.2.1	Kopien für historisch, wissenschaftliche Zwecke:	
13.2.1.1	im Format A 4	0,20 €
13.2.1.2	im Format A 3	0,50 €
13.2.2	Jubiläumskopien	
13.2.2.1	im Format A 3	5,00 €
13.3	Erstellung einer CD	
13.3.1	Erstellung einer CD incl. Materialkosten	10,00 €

---

13.4.	Schriftliche Auskünfte Für schriftliche Auskünfte gemäß der Benutzerordnung für das Kreisarchiv Osterholz werden Gebühren dann erhoben, wenn ausführliche Recherche in den Archivbeständen notwendig sind. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand. auf diesen Gebührentatbestand wird der/die Antragstellerin vor der Recherche schriftlich hingewiesen.	
13.4.1	für jede angefangenen halbe Stunde	25,00 €
13.5.	Erstellen von Kopien aus den Personenstandsbüchern	
13.5.1	Pro Seite	8,00 €
13.6	Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte	
13.6.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften	
13.6.1.1	bis 5.000 Exemplare	40,00 €
13.6.1.2	bis 10.000 Exemplare	100,00 €
13.6.1.3	ab 10.000, je 1000 weitere	10,00 €
13.6.1.4	Höchstbetrag	1.000,00 €
13.6.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	
13.6.2.1	bis 5000 Exemplare	80,00 €
13.6.2.2	bis 10.000 Exemplare	200,00 €
13.6.2.3	ab 10.000 je 1000 weitere	20,00 €
13.6.2.4	Höchstbetrag	2.000,00 €
	Bei Neuauflagen und Nachdrucken die Hälfte von 13.6.1.1-4 und 13.6.2.1-4.	
13.6.3	Film und Fernsehen	
13.6.3.1	für die Verwendung in Film und Fernsehen je angefangene Minute:	100,00 €
13.6.4	Onlinedienste Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbare Medien je Reproduktion:	
13.6.4.1	für bis zu einem Monat	40,00 €
13.6.4.2	für bis zu sechs Monaten	100,00 €
13.6.4.3	für ein Jahr	150,00 €
	Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzurechnen.	
13.7	Fotoausdruck auf Fotopapier	
13.7.1	Fotos schwarz-weiß	
13.7.1.1	im Format 09 x 13	2,50 €
13.7.1.2	im Format 20 x 30	5,00 €
13.7.2	Fotos farbig	
13.7.2.1	im Format 09 x 13	4,00 €

13.7.2.2    im Format    20 x 30    8,00 €

14    Rechtsbehelfe  
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter    30,00 – 3.000,00 €

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises  
Osterholz vom 08.06.2017

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) beschließt der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 08.06.2017

§1

§ 3 Abs.3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Osterholz vom 08.06.2017 erhält folgende Fassung:

Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

11,75 Euro

2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

14,25 Euro

3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

18,00 Euro

4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

22,25 Euro.

§2

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.06.2022

Landkreis Osterholz

gez. Bernd Lütjen

Landrat